



E-mail info@verts-fr.ch

Direktion für Bildung und kulturelle
Angelegenheiten BKAD
Rue de l'Hôpital 1
1701 Freiburg

Par e-mail : gsd@fr.ch

19. März 2025

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM VORENTWURF DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG IM BEREICH DER PFLEGE (PAFG)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung und senden Ihnen hier gerne die Stellungnahme der GRÜNEN Freiburg zum Vorentwurf des Gesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFG).

Die GRÜNEN Freiburg begrüßen den Vorentwurf des Gesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFG) und unterstreichen die Dringlichkeit seiner Umsetzung, um dem gravierenden Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken. Eine zeitnahe Realisierung ist nun essenziell, um die dringend benötigte Ausbildungsoffensive ohne weitere Verzögerung zu starten.

Es ist positiv zu bewerten, dass der Kanton Freiburg mit dem vorliegenden Entwurf eine klare Strategie zur Förderung der Pflegeausbildung vorlegt. Nur durch gezielte Massnahmen können mehr Fachkräfte für Pflegeberufe gewonnen und langfristig in der Branche gehalten werden. Die zweistufige Umsetzung der Pflegeinitiative birgt jedoch die Gefahr, dass neu ausgebildete Fachkräfte aufgrund unzureichender Arbeitsbedingungen die Branche frühzeitig verlassen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass parallel zur Ausbildungsoffensive auch Verbesserungen der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Gesundheitsbetriebe spielen hierbei eine zentrale Rolle und sollten durch rasche Massnahmen sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen attraktiver gestaltet werden. Dazu zählen insbesondere neue Arbeitszeitmodelle, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglichen. Studien zeigen, dass dies ein entscheidender Faktor für die langfristige Bindung von Fachkräften an den Pflegeberuf ist. Der Kanton Freiburg muss gemeinsam mit den Gesundheitsinstitutionen innovative Arbeitsmodelle entwickeln und umsetzen, um dem Fachkräftemangel effektiv entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist es essenziell, in den kommenden Monaten gezielt Erholungszeiten zu gewähren, den Abbau von Überstunden zu ermöglichen und eine verlässliche Dienstplanung zu gewährleisten. Dies wird nicht nur die Arbeitszufriedenheit erhöhen, sondern auch die Attraktivität des Pflegeberufs insgesamt steigern. Die GRÜNEN Freiburg empfehlen dringend ein

kontinuierliches Monitoring der Ausbildungsoffensive, um zu evaluieren, ob die Massnahmen greifen und ob die neu ausgebildeten Pflegekräfte langfristig im Beruf verbleiben. Ein solches Monitoring ist notwendig, um Anpassungen und Optimierungen zeitnah vorzunehmen und die Wirksamkeit der Gesetzesmassnahmen sicherzustellen.

Wir unterstützen die vorliegenden Regelungen des Gesetzesentwurfs grundsätzlich und erachten sie als zielführend. Die Pflegeinitiative fordert eine Ausbildungsoffensive, die sowohl eine Erhöhung der Ausbildungsplätze als auch eine Verbesserung der Ausbildungslöhne umfasst. Gleichzeitig sind Massnahmen notwendig, um Berufsausstiege zu verhindern, indem die Arbeitsbedingungen verbessert und familienfreundliche Strukturen sowie berufliche Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden. Die Corona-Krise hat eindrücklich gezeigt, wie systemrelevant die Pflege für unsere Gesellschaft ist. Es ist daher von grösster Bedeutung, dass der Kanton Freiburg zügig handelt, um die Pflegeinitiative umfassend und nachhaltig umzusetzen. Die Ausbildungsoffensive muss mit verbesserten Arbeitsbedingungen einhergehen, um langfristig eine stabile und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen und Forderungen entgegenbringen werden, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für die GRÜNEN Freiburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Pascal Känzig". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "K" at the beginning.

Pascal Känzig
Co-Präsident

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Es bezieht sich auf die Förderung der Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGE) und Assistentin/Assistant Gesundheit und Soziales (AGS).</p> <p>2Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von kantonalen Beiträgen.</p> <p>3Der Staatsrat kann die Förderung weiterer Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege vorsehen.</p>	<p>Es zielführend, dass auch die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit EFZ gefördert und unterstützt wird</p>
<p>Art. 2 Bedarfsplanung</p> <p>1Die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion (Direktion) legt in der Regel alle fünf Jahre den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung für die folgenden Pflegeberufe fest: a) b) c) d) Pflegefachfrau/-mann FH; Pflegefachfrau/-mann HF; Fachfrau/-mann Gesundheit und Assistentin/Assistant Gesundheit; andere Ausbildungen im Pflegebereich.</p> <p>2Die Bedarfsplanung wird vom Staatsrat genehmigt.</p>	<p>Es sollte in Auswertungen evaluiert werden, wie viele Ausbildungsabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen sind und zum anderen auch wissenschaftlich erhoben werden, wie hoch der Bedarf an Pflegefachpersonen in der Zukunft ist. Insbesondere unter der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.</p>
<p>Art. 3 Konzertierungskommission</p> <p>1Der Staatsrat kann eine Konzertierungskommission ernennen.</p> <p>2Er legt die Zusammensetzung der Konzertierungskommission fest und berücksichtigt dabei insbesondere die verschiedenen betroffenen Direktionen, die Institutionen des Gesundheitswesens, die Ausbildungsstätten und die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OrTra).</p> <p>3Die Konzertierungskommission sorgt für die Koordination der nach diesem Gesetz getroffenen Massnahmen; sie erlässt Empfehlungen für die Institutionen und Bildungseinrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Praktikums- und Lehrstellen je Ausbildung</p>	

<p>und auf die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bei der Organisation des Bildungsweges.</p> <p>4Der Staatsrat kann die Aufgaben und die Organisationsmodalitäten der Konzertierungskommission auf dem Verordnungsweg näher bestimmen.</p>	
<p>Art. 4 Ausbildungspflicht</p> <p>1Der Staatsrat bezeichnet die Kategorien von Institutionen des Gesundheitswesens, die verpflichtet sind, Ausbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten.</p> <p>2Er legt die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungsleistung pro Institution fest.</p> <p>3Die Institutionen des Gesundheitswesens übermitteln den zuständigen kantonalen Behörden die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich. Andernfalls kann die Direktion die Ausbildungsleistung von Amts wegen festlegen oder eine Ausgleichszahlung nach dem Grundsatz der Billigkeit verlangen. 2</p> <p>4Soweit der Staatsrat nichts anderes bestimmt, setzt die Direktion für jede Institution des Gesundheitswesens die jährlich zu erbringende Ausbildungsleistung pro Aus- und Weiterbildungsgang fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedarfsplanung und die Ausbildungskapazität der Institution.</p> <p>5Die festgelegte Ausbildungsleistung und der Grad der Zielerreichung sind in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) öffentlich.</p> <p>6Die Institutionen des Gesundheitswesens können die Ausbildungsleistungen selbst erbringen oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kanton.</p>	<p>Wir begrüssen eine Ausbildungspflicht der Institutionen des Gesundheitswesens und dass auch Pflegeheime und private Spitäler eingeschlossen werden. Ziel muss sein, dass möglichst alle Betriebe ihrer Verpflichtung nachkommen. Auch Nicht-Listenspitäler sollten zur Ausbildungsverpflichtung herangezogen werden. Denn auch sie profitieren von den Ausbildungen. Im Rahmen der Spitalschliessungen, Abteilungsschliessungen und Spitalzusammenlegungen gehen wichtige praktische Ausbildungsplätze verloren. Der Staatsrat sollte dafür sorgen, dass diese praktischen Ausbildungsplätze anderweitig in den entsprechenden Institutionen wieder geschaffen werden.</p>
<p>Art. 5 Beitrag an Akteurinnen und Akteure der praktischen Ausbildung</p> <p>1Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann HF, zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann FH, zur Fachfrau/zum Fachmann Gesundheit und zur Assistentin/zum Assistenten Gesundheit und Soziales werden finanzielle Beiträge ausgerichtet. Der Staatsrat kann weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege bezeichnen, die finanziell unterstützt werden.</p>	<p>Wir begrüssen die finanzielle Unterstützung der Ausbildungsbetriebe. Die Fokussierung auf die tertiäre Stufe ist richtig, weil dort der ausgewiesene Bedarf am grössten ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Beiträge von den Akteuren zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen</p>

<p>2Der Staatsrat setzt die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Ausbildungsgänge unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der interkantonalen Empfehlungen fest.</p> <p>3Die Direktion kann von den Fachhochschulen, höheren Fachschulen und Berufsbildungszentren die Übermittlung der erforderlichen Daten verlangen.</p> <p>4In Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 dieses Gesetzes entrichtet die zuständige Direktion jeder Institution des Gesundheitswesens Beiträge für erbrachte Leistungen in der praktischen Ausbildung.</p> <p>5Der Staatsrat kann geeignete Massnahmen der Institutionen des Gesundheitswesens zur Förderung der Qualität in der praktischen Ausbildung finanziell unterstützen.</p>	<p>Ausbildung im Betrieb eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 6 Ausbildungskonzept</p> <p>1Die Institutionen des Gesundheitswesens mit Ausbildungsverpflichtung übermitteln der zuständigen Behörde ein Ausbildungskonzept für die praktische Ausbildung im Bereich der Pflege. Das Ausbildungskonzept wird von der für die Berufsbildung zuständigen Direktion genehmigt.</p>	
<p>Art. 7 Ausgleichszahlung</p> <p>1Der Staatsrat kann vorsehen, dass die Institutionen des Gesundheitswesens Ausgleichszahlungen leisten müssen, wenn sie die Ausbildungsverpflichtung im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht erfüllen.</p> <p>32Er kann eine Toleranzmarge für Institutionen festlegen, deren Ausbildungsbereich unverschuldet unter der Ausbildungsverpflichtung bleibt.</p> <p>3Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens das Dreifache des vom Kanton für die Erbringung der Ausbildungsleistung festgelegten Beitrags.</p> <p>4Die Direktion legt die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Sie kann die Ausgleichszahlung mit dem Beitrag für die Erbringung der praktischen Ausbildungsleistung verrechnen.</p> <p>5Der erhobene Betrag wird für besondere Projekte oder Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung des Umfangs, der Qualität oder der Koordination der Ausbildung im Bereich der Pflege verwendet.</p>	<p>Einrichtungen, die die vorgeschriebene Anzahl an Ausbildungsplätzen nicht bereitstellen, können mit Ausgleichszahlungen sanktioniert werden. Dies könnte vor allem kleinere Institutionen oder Spitex-Organisationen treffen, die möglicherweise nicht genügend Kapazitäten haben.</p>

<p>Art. 8 Beiträge an Fachhochschulen und höhere Fachschulen</p> <p>1Der Kanton unterstützt eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an Fachhochschulen und kann zur Bedarfsdeckung Abschlüsse an höheren Fachschulen fördern.</p>	<p>Die Finanzierung der praktischen Ausbildung an der FH-Ebene erfolgt bereits über den kantonalen Beitrag an die HES-SO. Die zusätzlichen Bundesbeiträge zur Finanzierung sind zwar beantragt, werden jedoch auf Basis der tatsächlichen Studierendenzahl und Praktikumsplätze berechnet. Dies könnte dazu führen, dass die erwarteten Bundesbeiträge anfangs niedriger ausfallen als geplant. Zudem sind die Finanzierungsmechanismen auf HF-Ebene noch nicht vollständig etabliert, da nicht klar ist, wie viele Studierende tatsächlich von den vorgesehenen 300 CHF pro Praktikumswoche profitieren werden.</p>
<p>Art. 9 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren</p> <p>1Zur Sicherung des Lebensunterhalts kann der Staat Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs in Pflege FH Ausbildungsbeiträge in Form von Pflegestipendien gewähren.</p> <p>2In Ergänzung zum Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen legt der Staatssrat namentlich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung sowie den Höchstbetrag und die Berechnung des Pflegestipendiums fest.</p> <p>3Zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche kann das Amt für Ausbildungsbeiträge mit den zuständigen kommunalen, kantonalen und ausserkantonalen Stellen kommunizieren, namentlich mit Ausbildungsstätten, der Ausgleichskasse, der Arbeitslosenkasse, der kantonalen Steuerverwaltung, dem kantonalen Sozialamt oder den Sozialdiensten.</p>	<p>Die geplante Unterstützung durch Stipendien ist ein Schritt in die richtige Richtung, könnte aber in ihrer jetzigen Form nicht ausreichen, um die Anzahl der Pflegeabschlüsse im Kanton Freiburg signifikant zu erhöhen. Eine breitere Förderung, die auch jüngere Studierende einbezieht, sowie eine langfristige Finanzierungsstrategie über 2032 hinaus, wären notwendig, um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen.</p>
<p>Art. 10 Beschwerde</p> <p>1Nach diesem Gesetz getroffene Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mit Beschwerde angefochten werden. 4</p>	

2Vorbehalten bleiben Entscheide, gegen die eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht	
Art. 11 Gültigkeitsdauer und Ausserkraftsetzung 1Die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes ist an diejenige des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gebunden. Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes tritt auch vorliegendes Gesetz ausser Kraft	Es stellt sich die Frage, wie nach dem 30. Juni 2032 mit den Ausbildungsbeiträgen weiter verfahren wird, wenn nicht genügend Pflegefachpersonen ausgebildet sein werden.

Allgemeine Kommentare

Die Finanzierung der Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl an Pflegeabschlüssen beruht auf vielen Schätzungen und Annahmen, insbesondere hinsichtlich der Bundesbeiträge und der tatsächlichen Anzahl an Studierenden. Zudem gibt es Unsicherheiten bezüglich der langfristigen Finanzierung von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung. Die geplanten Massnahmen könnten daher in ihrer Wirkung eingeschränkt sein, wenn nicht zusätzliche Mittel und klarere Finanzierungsstrategien bereitgestellt werden.